

# Alkohol auf der Klassenfahrt

**Beitrag von „Seph“ vom 26. November 2017 10:28**

## Zitat von MrsPace

Theorie:

Wenn ich den Verdacht habe, dass Schüler unerlaubt Alkohol bei sich führen, darf ich sehr wohl in die Taschen schauen. Die Schüler sind in diesem Fall wohlgemerkt unter 18 und dürfen harten Alkohol weder kaufen noch konsumieren! Wenn sich ein Schüler weigert, mich in den Koffer schauen zu lassen, erhärtet sich für mich nur der Verdacht! Und entweder gibt der Schüler den Alkohol dann freiwillig raus, oder er bleibt halt da. Wegen grobem Fehlverhalten (und das ist ein grobes Fehlverhalten!) darf ich einen Schüler immer von einer Klassenfahrt ausschließen. Und da steht auch die Schulleitung hinter mir! (Ich habe bereits Schüler von einer Klassenfahrt nach Hause geschickt, weil sie (unter 18) Wodka gekauft hatten und in der JuHe konsumiert haben.)

Praxis:

In der Praxis kam es noch nicht einmal vor, dass ein Schüler sich verweigert hat! Der Vorfall mit den nach Hause geschickten Schülern hat sich rumgesprochen und seither habe ich da keine Probleme mehr!

Nein, nicht einmal in der Theorie. Taschenkontrollen dürfen ausschließlich durch Polizei oder ähnliche dazu ermächtigte Sicherheitskräfte durchgeführt werden. Die Verweigerung, die eigene Privatsphäre verletzen zu lassen, erhärtet keineswegs den Verdacht, Alkohol mitzuführen. Ich würde meine Lehrkräfte auch nicht in meiner Unterwäsche, zwischen eigenen Briefen usw. herum wühlen lassen. Und das stellt ganz sicher kein grobes Fehlverhalten vor. Informiere dich bitte zunächst über die geltende Rechtslage. Vergleichbar ist das u.a. mit der nach wie vor häufig anzutreffenden, aber unzulässigen, Klausel der erlaubten Taschendurchsuchungen an Supermarktkassen. Sogar bei konkretem Tatverdacht des Diebstahls darf das ausschließlich die hinzugezogene Polizei!

Beobachtet man dagegen Alkoholkonsum oder den Kauf von Alkohol, dürfen dann natürlich geeignete Erziehungsmittel oder gar Ordnungsmaßnahmen greifen.